

V o r l a g e G II 43-11/2019
zur Sitzung der Gemeindevertretung
am 28.11.2019

Beschluss zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes ab dem Haushaltsjahr 2019

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Ausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A):

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) wurde u.a. der § 61 (1) Kommunalverfassung M-V (Gesamtabschluss) geändert.

§ 61

Gesamtabschluss

(1) Eine große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Andere Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Die Gemeinde Graal-Müritz war bisher von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit (alt § 61 (11) KV M-V). Nun besteht eine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nur noch für große kreisangehörige oder kreisfreie Städte. Andere Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen. Nach § 176 KV M-V muss die Gemeinde sich bis zum 31.12.2019 entscheiden, ob ein Gesamtabschluss gem. § 61 KV M-V oder ein Beteiligungsbericht gem. § 73 (3) KV M-V zu erstellen ist.

Zu B):

Die Verwaltung empfiehlt hier die Erstellung eines Beteiligungsberichtes. Bisher war die Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, da die kommunalen Beteiligungen keinen wesentlichen Umfang, im Verhältnis zur gemeindlichen Bilanz, einnehmen. Nun wurde Befreiungstatbestand mit der Gesetzesänderung noch weiter gefasst. Da die Gemeinde Graal-Müritz auch nach der strengeren Regelung bereits von der Aufstellungspflicht befreit war, empfiehlt es sich weiterhin auf einen Gesamtabschluss zu verzichten. Weiterhin würde ein Gesamtabschluss zu mehr Verwaltungsaufwand führen, als ein Beteiligungsbericht. Auch die Rechnungsprüfung würde sich schwieriger gestalten, da auch der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden müsste.

Der Beteiligungsbericht ist bis zum 30.09. des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Jeder kann Einsicht in diesen Bericht nehmen.

Dieser Bericht zeigt hier übersichtlich die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die irtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen, die Auswirkungen der Beteiligung auf die Haushaltslage und die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane.

Auch, wenn nach § 176 KV M-V nur die Entscheidung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verbindlich zu beschließen ist, empfiehlt es sich trotzdem, dass über diese Regelung informiert und beraten wird.

Zu C):

Der Finanzausschuss hat der Erstellung eines Beteiligungsberichtes und dem Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses einstimmig zugestimmt.

Zu D):

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses könnte durch den erhöhten Verwaltungs- und Prüfungsaufwand zu höheren Kosten führen.

Zu E):

entfällt

zu F):

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Gemeinde Graal-Müritz erstellt ab dem Haushaltsjahr 2019 einen Beteiligungsbericht gem. § 73 (3) KV M-V.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses wird weiterhin verzichtet.

Tilo Wollbrecht
SGL Kämmerei

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: _____
Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin